

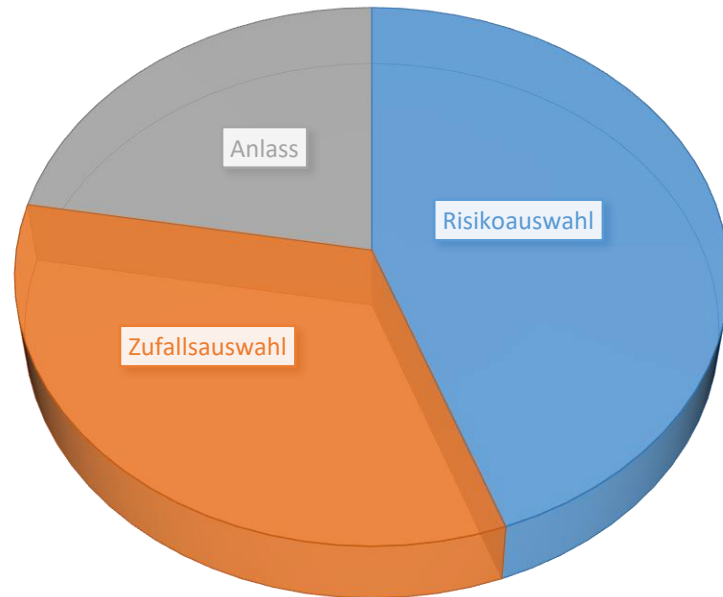


Informationen des LÜVA Mittelsachsen zur Frühjahrsschulung 2026

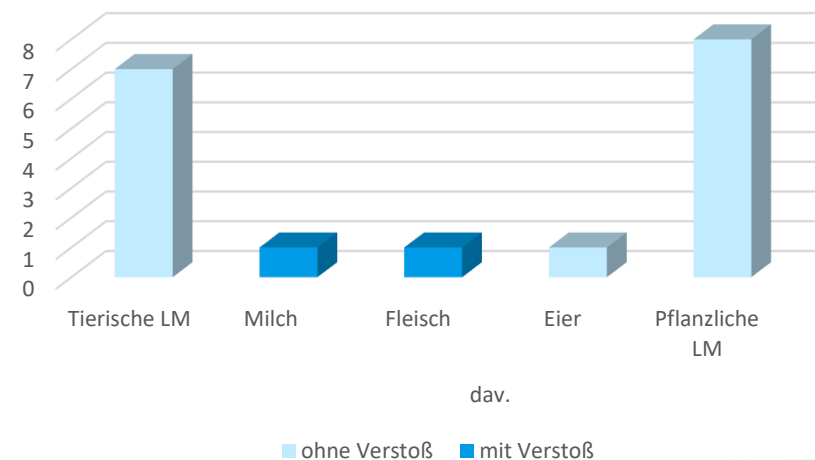
Tierseuchen / Tierschutz / Tierarzneimittel / Lebensmittel

Lebensmittel

	9
Risikoauswahl	4
Zufallsauswahl	3
Anlass	2



		ohne Verstoß	mit Verstoß
Tierische LM		7	
dav.	Milch		1 (Anlass – Rückstandshöchst-mengenüberschreitung)
	Fleisch		1 (Anlass - Tier in der Fleisch-sperre zur Schlachtstätte – Strafanzeige)
	Eier	1	
Pflanzliche LM		8	



Lebensmittel

- **Abgabe zur Schlachtung während der Wartezeit, Strafanzeige zusätzlich**
- Fehlende oder unzureichende Aufzeichnungen über durchgeführte Tierarzneimittelbehandlungen (Bestandsbuch) = behandelte Tiere nicht eindeutig identifizierbar
- Fehlende Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit der Tiere = Bestandsregister
- Abgabe von Kolostrum bzw. Milch zur Lebensmittelherstellung während der Wartezeit
- Nachweise von Rückständen in der Rohmilch über dem MRL= Maximal zulässige Rückstandsmenge nach Verordnung (EU)Nr. 37/2010

Milchsperre

- Lebensmittelrecht: 5 Tage nach der Geburt (Kolostrum)
- Arzneimittelrecht: Gemäß tierärztlicher Verschreibung (früher: AuA-Beleg)

Cave!

Der Tag des Ablaufes der Sperre zählt als Sperrtag!

Hat die Kuh früher gekalbt (Frühgeburt, Verkabung, Totgeburt) als beim antibiotischen Trockenstellen berechnet, ist die Wartezeit über die Kolostralphase hinaus zu beachten!

Neue Rohmilchgüteverordnung seit dem 1. Juli 2021 in Kraft

- wichtigste Neuerung für die Milcherzeuger: **Änderung bei den Hemmstoffuntersuchungen**
 - ✓ kein bestimmtes Testverfahren mehr vorgegeben, sondern die Einhaltung von definierten Mindestnachweisempfindlichkeiten
-> in Anlage 3 aufgeführt
 - ✓ Zahl der Hemmstoffuntersuchungen von mindestens zwei auf vier pro Monat erhöht
 - ✓ Hemmstoffabzug von 5 auf 3 Cent für den ersten Hemmstoffnachweis und mindestens 3 Cent für jeden weiteren Hemmstoffnachweis im Monat reduziert
 - ✓ Untersuchung auf mehr Wirkstoffe als bisher (Penicilline, Cephalosporine, Sulfonamide, Aminoglykoside, Tetracycline, Makrolide, Lincosamide und Chinolone -> auf letztere nur zweimal pro Kalenderjahr
 - ✓ Untersuchung der Milchsammelwagen (MSW) vor dem Abtanken per Schnelltest auf Penicilline und Cephalosporine (zusätzlich kann die Molkerei die Untersuchung auf andere Wirkstoffe wie zum Beispiel Tetracycline aufnehmen) **ist Bestandteil der Rohmilch-GütV.** Das bedeutet gleichzeitig, dass **Damit wird jede positive Milchprobe zur „amtlichen“ Probe -> Cross Check Konditionalitäten LM**

Fleischsperre

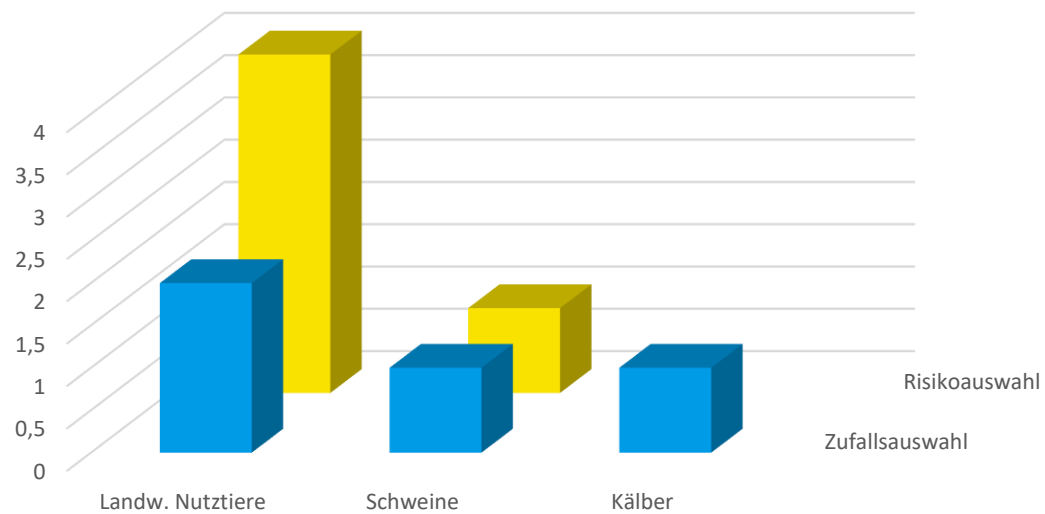
- Information zur Lebensmittelsicherheit (Lebensmittelketteninformation, LMKI) sollte 24 Stunden vor der Schlachtung dem Schlachthof übermittelt werden
- Schlachthof entscheidet bei Eintragungen in Ziffer II 3. über
 - Normalschlachtung, ggfs. später
 - Schlachtung mit BU / Hemmstoffuntersuchung
 - Hemmstoffuntersuchung bei Verdacht
- Nach NRKP werden stichprobenartig Hemmstoffuntersuchungen bei geschlachteten Kälbern und anderen Nutztieren durchgeführt
- LÜVA überprüft bei TAM / TSCH - Kontrollen stichprobenartig die Behandlung von Kühen im geburtsnahen Zeitraum bzw. vor der Abgabe zur Schlachtung

Auch hier! Sperrfrist gilt auch hier einschließlich Tag des Ablaufes der Wartezeit

Tierschutz

	Kälber	Schweine	Landw. Nutztiere
Risikoauswahl		1	4
Zufallsauswahl	1	1	2

Kontrollierte Tiere	
Schweine	10.071
Kälber	3
Rinder	22
Schafe/Ziegen	48
Legehennen	48
Sonst. Geflügel (ohne Legehennen)	18



➤ Tränken und Futter

Jederzeit Versorgung mit Tränkwasser in entsprechender Qualität

➤ Einzelhaltung Kälber

Durchbrochene Seitenwände mind. 25x10 cm in Kopfhöhe

Einzelhaltung eine Box bis 2. LW, die innen mindestens 120 x 80 x 80 cm

Ab 3. LW bis 8. LW Einzelhaltung 160-180 x 90-100 cm

>8.LW in Gruppen

➤ Witterungsschutz bei Weidehaltung

Witterungsabhängig – Schutz vor intensiver Sonneneinstrahlung, Dauernässe, Wind, Kälte

Natürlich (Hecken, Bäume, Büsche, Waldungen) ganztägig wirksam, bei ganzjähriger

Weidehaltung auch ganzjährig wirksam oder künstlich, für alle Tiere ausreichend

➤ **Maßnahmen bei kranken/verletzten Tieren, Hinzuziehen Tierarzt**

Nachweise zur Behandlung der Tiere

Ursachenabklärung bei ungeklärten Todesfällen = Sektion, Proben

➤ Liegebereich Beschaffenheit

Regelmäßige Entmistung und Einstreu – Verschmutzung vermeiden (Tierschutz und Lebensmittelhygiene)
Elastischer Liegeplatz Kälber

➤ Beleuchtung

Angemessene Lichtstärke, mind. 80 Lux bei Kälbern

➤ Mängelkontrolle mind. 1x täglich

Zustand der Haltungseinrichtungen hinsichtlich Verletzungsgefahren, Bewegungseinschränkung, Möglichkeit
Reinigung
Platzbedarf entsprechend Nutztierhaltungs-VO beachten

➤ Eingriffe / Amputationsverbot außer

- Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei **unter sechs Wochen alten Rindern** wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist
- Kastrieren **von unter vier Wochen** alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen
- Kürzen des Schwanzes **von unter vier Tage** alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern

Förderperiode = Konditionalität

- Kennzeichnung Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine nicht Bestandteil der Konditionalitätskontrollen aber
- Rückverfolgbarkeit Bestandteil der Kontrollen Lebensmittel und Tierschutz
- Kennzeichnungskontrollen durch LfULG im Rahmen Mutterschaf- bzw. Mutterkuhprämie
- Weiterhin Fachrechtskontrollen Kennzeichnung Rinder, Schafe, Ziegen durch LÜVA bei 3% der Tierhalter des Landkreises nach vorgegebener Auswahl

Beachte! Es werden alle Nutztierarten kontrolliert die auf den jeweiligen Tierhalter (VVVO-Nummer) gemeldet sind (Rinder, Schafe, Geflügel, Schweine, Gatterwild etc.)

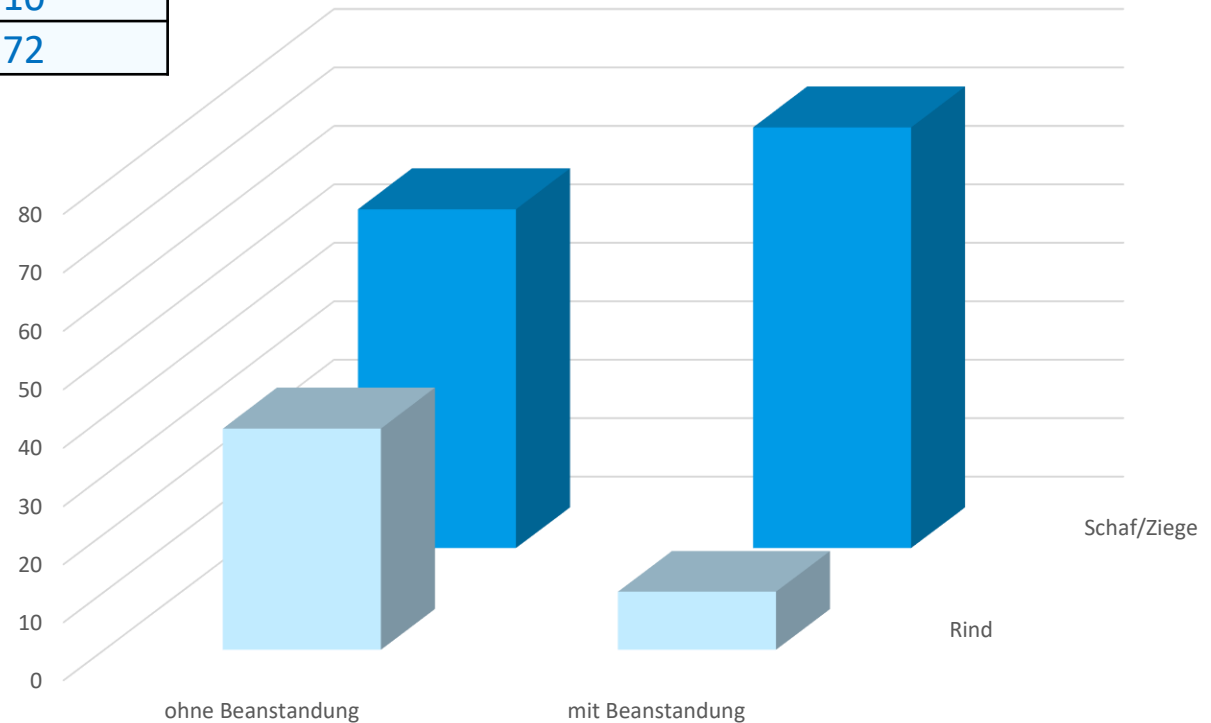
Fachrechtskontrollen		ohne Beanstandung	mit Beanstandung
Rind	48	38	10
Schaf/Ziege	130	58	72

Kontrollpunkte Rind

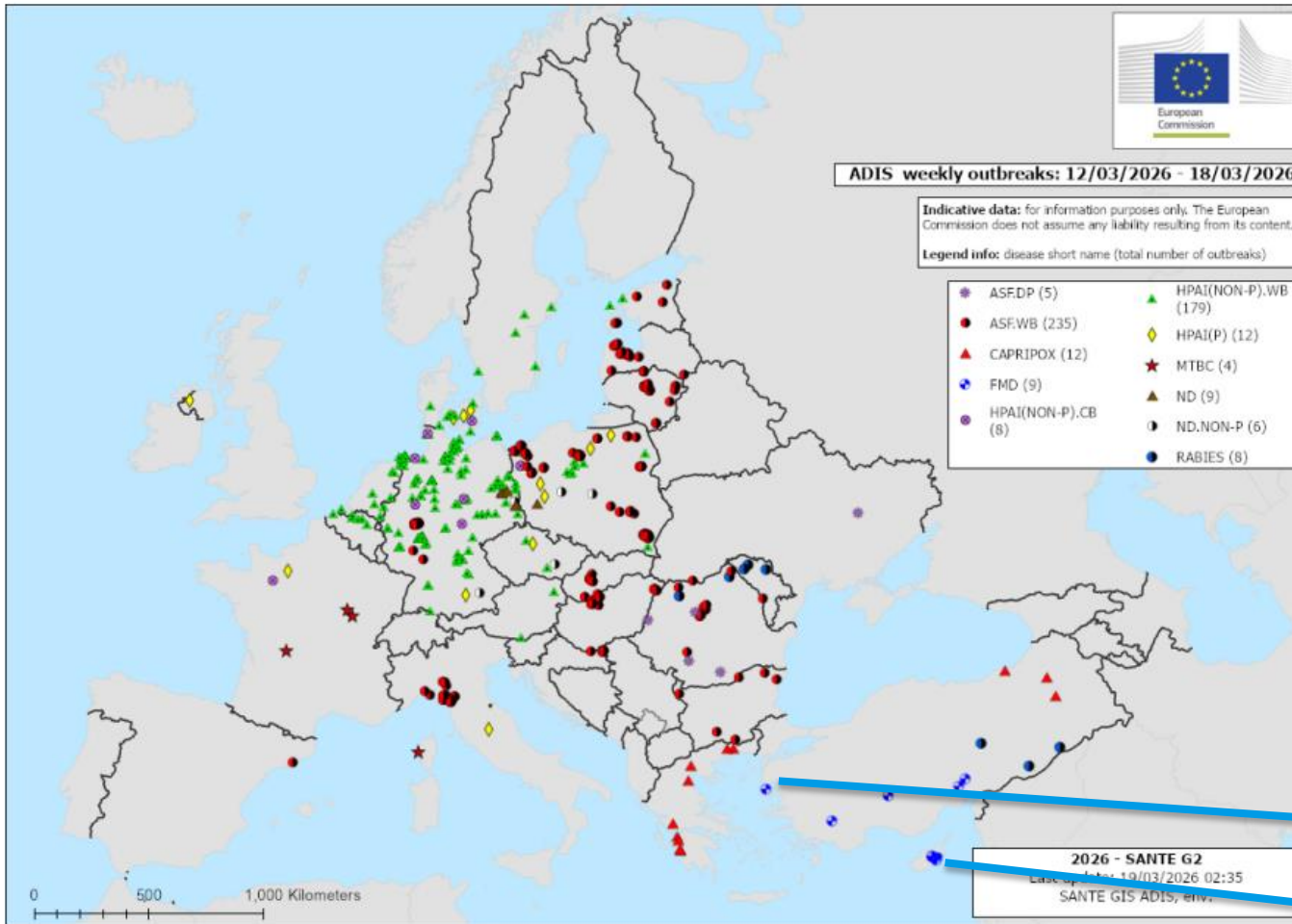
- Kennzeichnung
- Bestandsregister
- HIT-Datenbank

Kontrollpunkte Schaf/Ziege

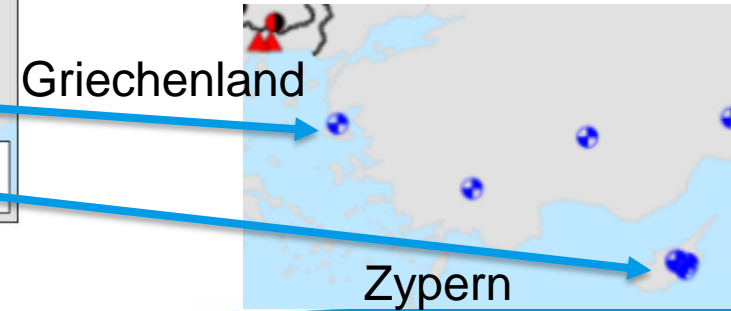
- Kennzeichnung
- Bestandsregister
- HIT-Datenbank (Zugangs- und Abgangsmeldungen und Stichtagsmeldungen)
- Begleitpapiere



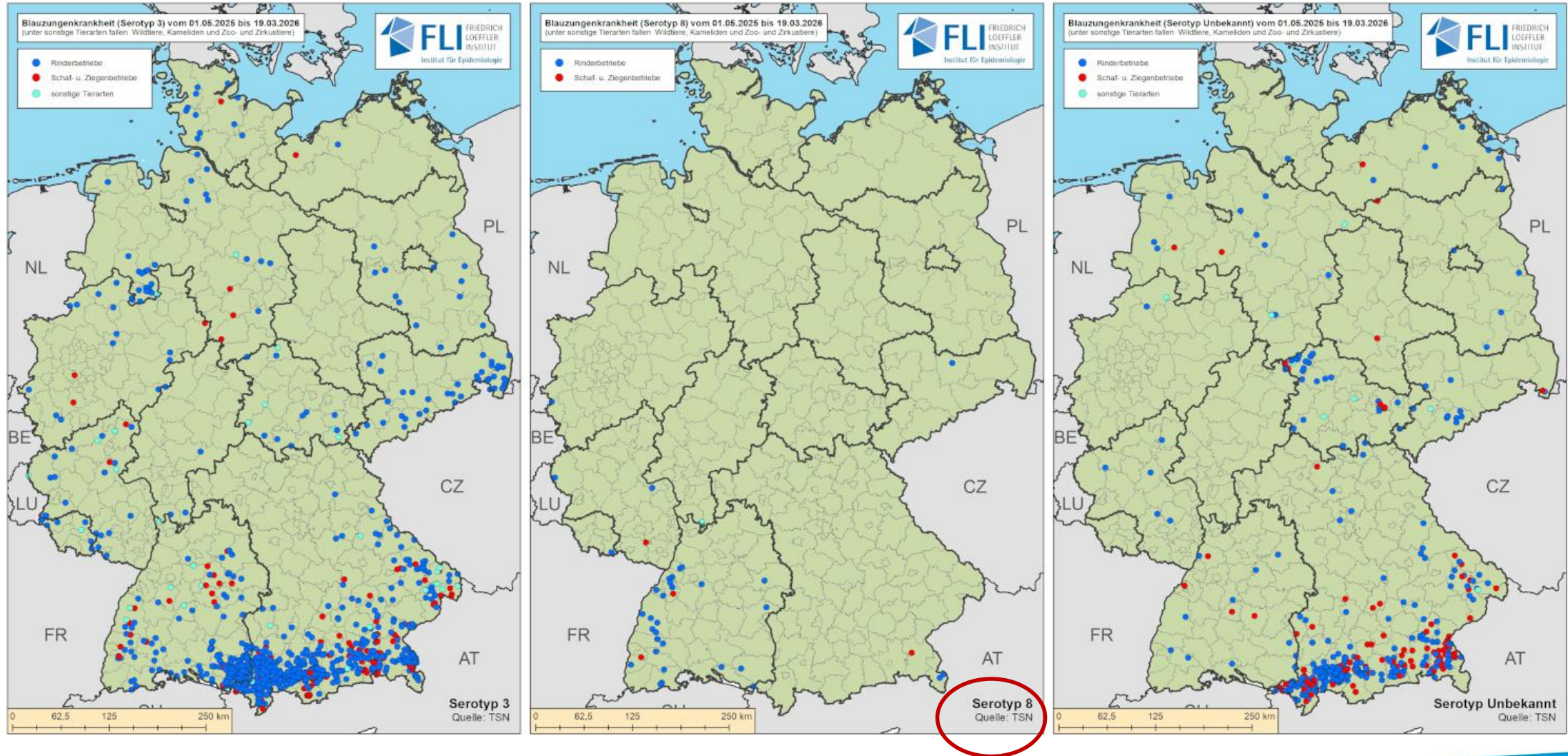
ADIS - Outbreaks weekly map overview



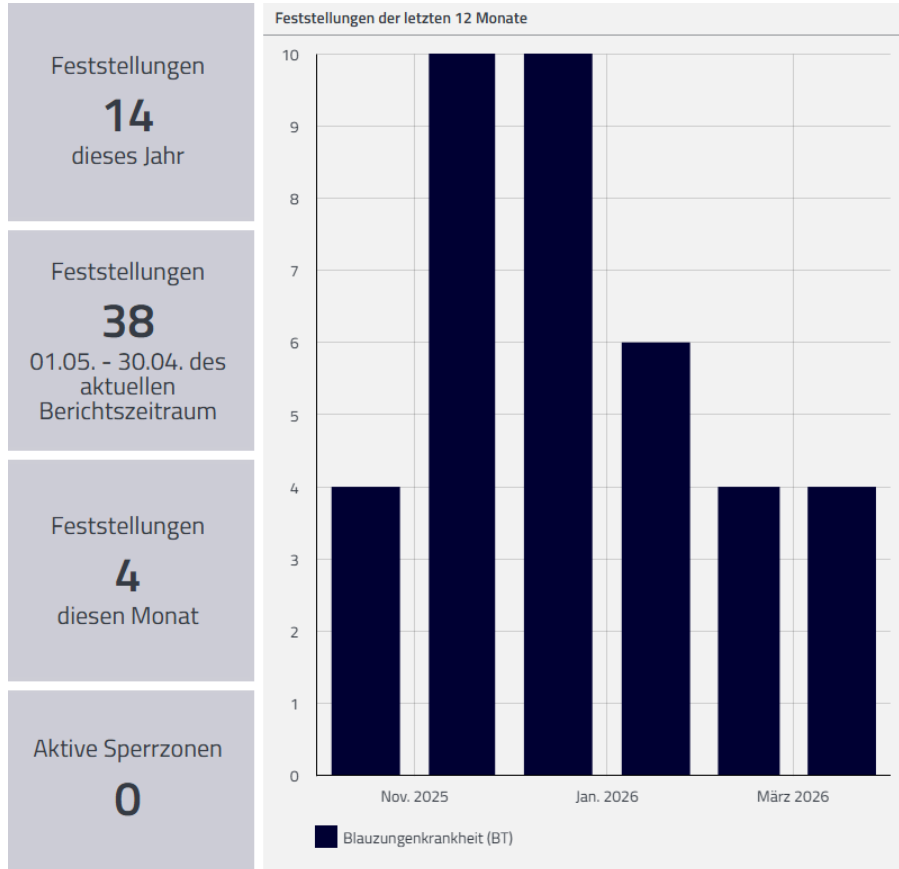
ASF.DP (5)	HPAI(NON-P).WB (179)
ASF.WB (235)	HPAI(P) (12)
CAPRIPOX (12)	MTBC (4)
FMD (9)	ND (9)
HPAI(NON-P).CB (8)	ND.NON-P (6)
	RABIES (8)



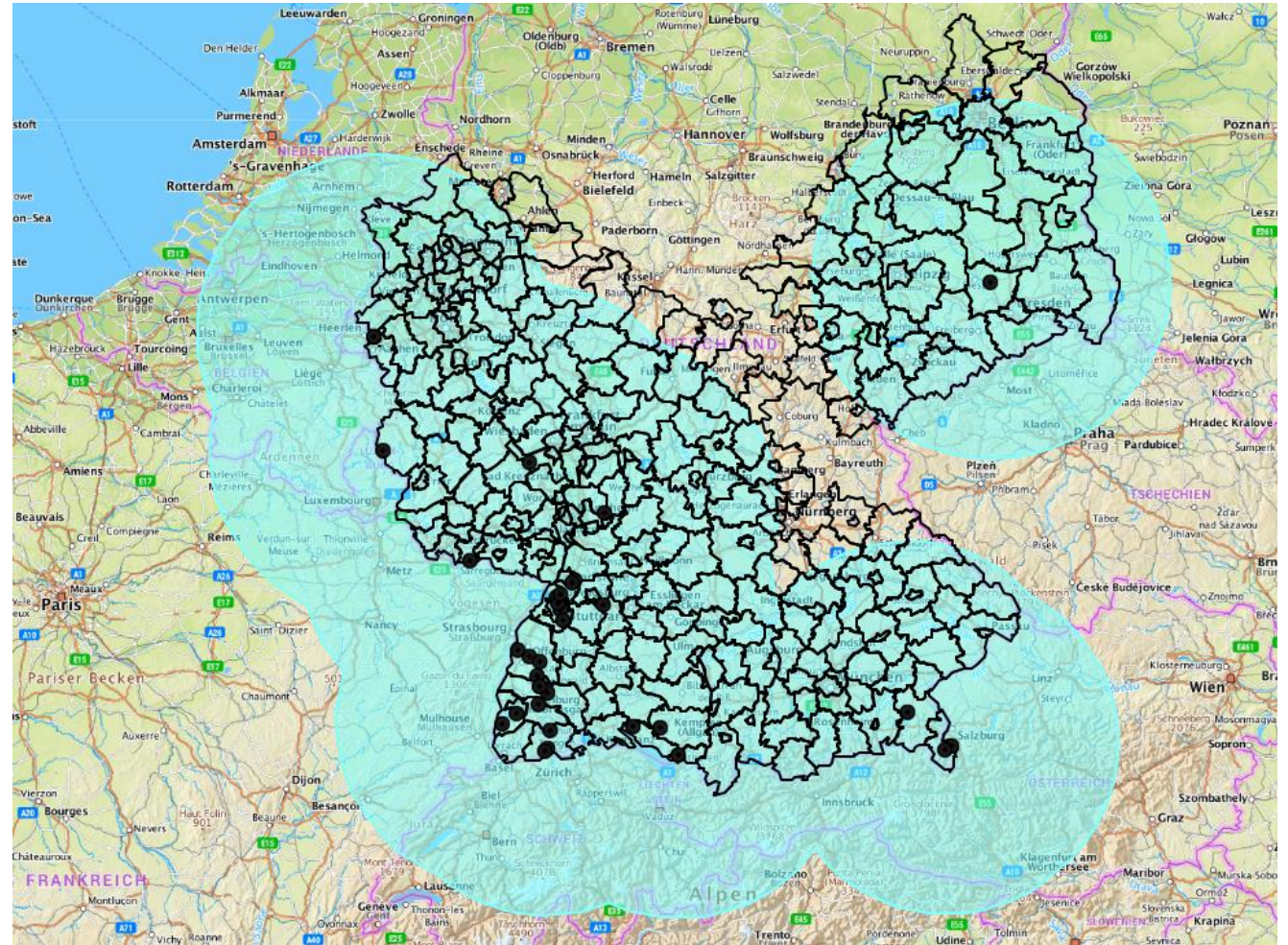
Deutschland (01.06.2025 – 12.03.2026)



Deutschland (BTV8)



Quelle: <https://tsis.fli.de/>



Quelle: <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/ACB28301EF857DD92AE44AB4EA1B3B29A6974EADCB55948E428A654A91939462>

BTV8

- aktueller BTV-8-Stamm (»FRA23«), unterscheidet sich genetisch vom früheren BTV-8
- teils ausgeprägte klinische Symptome
- Fieber, Inappetenz, typische Veränderungen an Maul und Nase und weitere Allgemeinsymptome
- zum Teil ähnlich schwer verlaufend wie bei BTV-3-Infektionen – insbesondere bei Schafen, aber auch bei Rindern
- Verringerungen der Milchleistung, verlängerter Genesungszeit
- im Extremfall auch Todesfälle

Impfempfehlung

Rinder BTV-3 und BTV 8

- bis spätestens Mai 2026 Grundimmunisierung (GI, 2 Impfungen)
- Boosterung (eine Impfung) spätestens ein Jahr nach der Grundimmunisierung für alle Rinder unabhängig vom Alter
- Danach kann die Impfung aller Tiere jährlich wiederholt werden oder auf die Nachzucht begrenzt werden.
- Um eine Infektion tragender Rinder durch Gnitzen zu verhindern, sollten die Tiere möglichst vor der Bedeckung grundimmunisiert werden.

Schafe/Ziegen BTV 3

- einmalige Impfung zur Grundimmunisierung reicht bei den dafür zugelassenen Impfstoffen aus.
- zweimalige Impfung zur Grundimmunisierung bewirkt erwartungsgemäß eine höhere serotypspezifische Antikörperentwicklung.
- Boosterung spätestens nach einem Jahr ist grundsätzlich notwendig

Quelle:

<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt%20zur%20Impfung%20Blauzungenkrankheit%20Saison%202025.pdf>

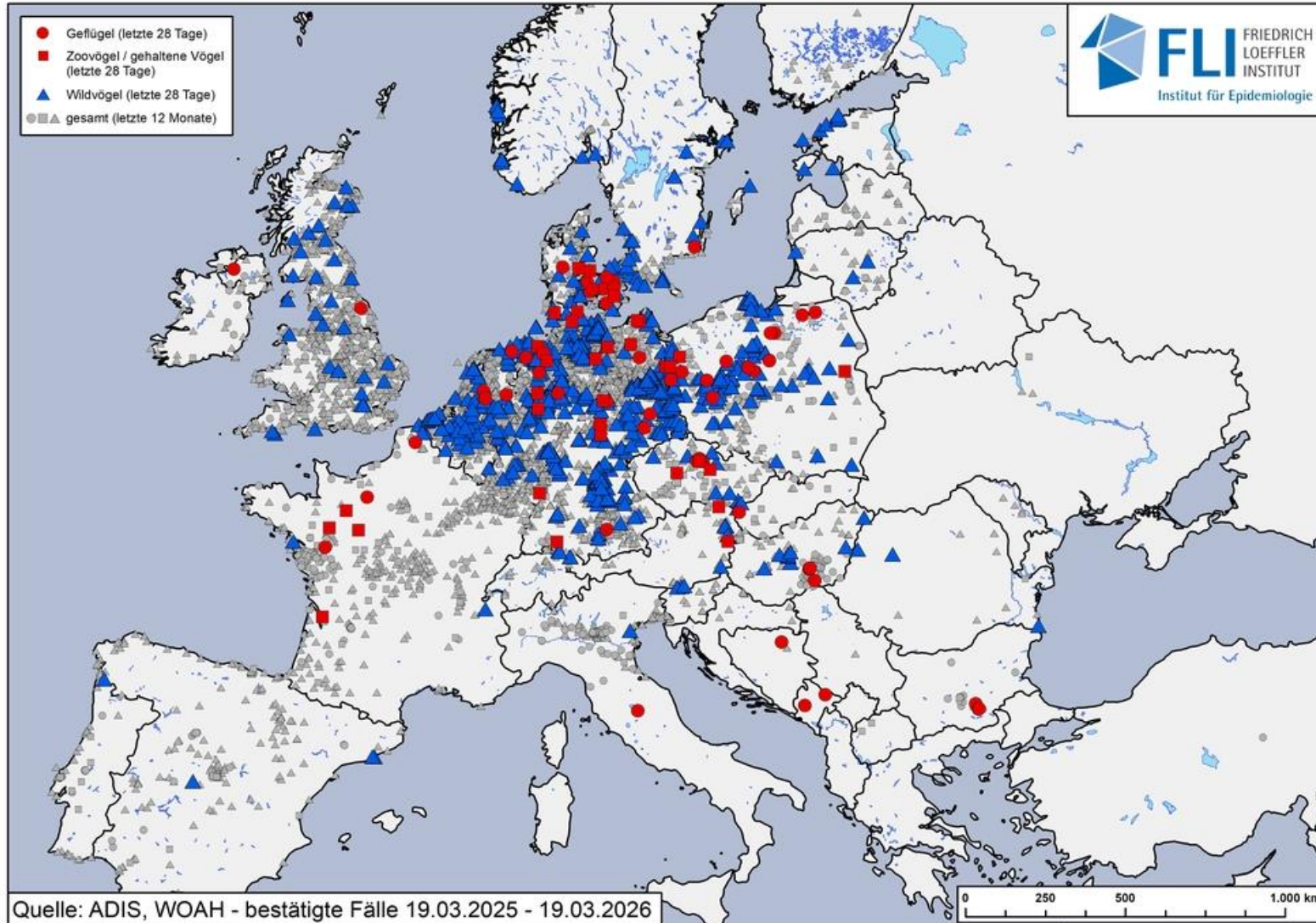
Impfempfehlung

Schafe/ZiegeBTV-8:

- Grundimmunisierung und Boosterung aller Tiere der Herde bis spätestens Mai 2026.
- Auch bei BTV-8 wird die 3 x Impfung (GI + Booster) als Mindeststandard angesehen.
- Nach drei bis vier Jahren und in Abhängigkeit der BTV-Seuchenlage sind die Alttiere erneut in die Impfung einzubeziehen.
- Lämmer sind nach dem 3. Lebensmonat zu impfen, wenn das Muttertier geimpft ist oder infiziert war, andernfalls kann entsprechend der Zulassung auch früher geimpft werden.

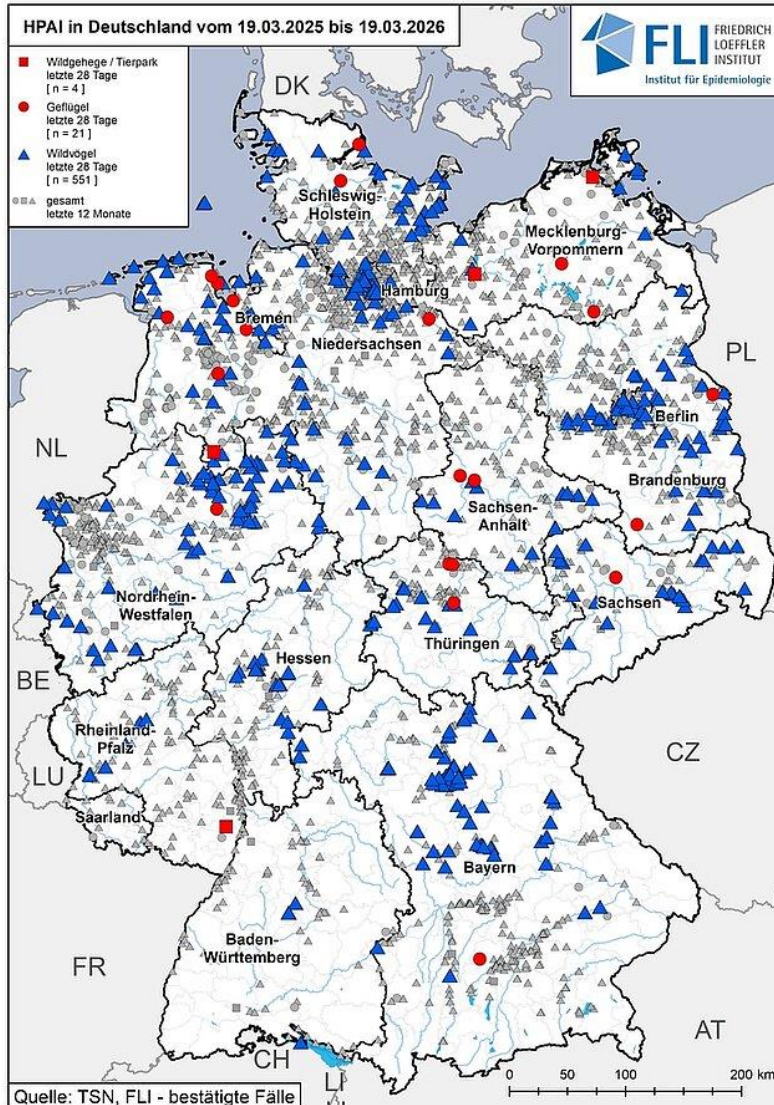
Eine gleichzeitige Impfung der Tiere mit BTV-3- und BTV-8 (4+8)-Impfstoffen ist möglich, allerdings sollten verschiedene Impfstellen genutzt werden. Diese Empfehlungen sind auch auf Ziegen und Neuweltkamele übertragbar.

Quelle:
<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt%20zur%20Impfung%20Blauzungenkrankheit%20Saison%202025.pdf>



HPAI

- Geflügel (letzte 28 Tage)
- Zoovogel / gehaltene Vögel (letzte 28 Tage)
- ▲ Wildvogel (letzte 28 Tage)
- ▲ gesamt (letzte 12 Monate)



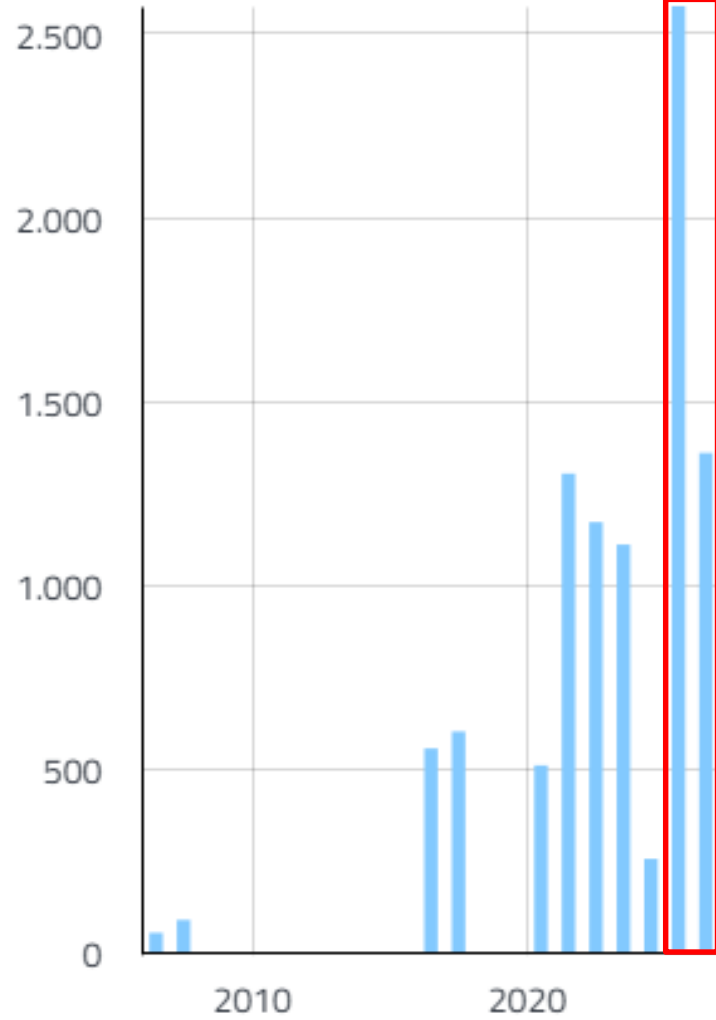
- Widgehege / Tierpark
letzte 28 Tage
[n = 4]
- Geflügel
letzte 28 Tage
[n = 21]
- ▲ Wildvögel
letzte 28 Tage
[n = 551]
- ■ ■ ■ ■ gesamt
letzte 12 Monate



wild lebendes Tier

Aktive Fälle
71

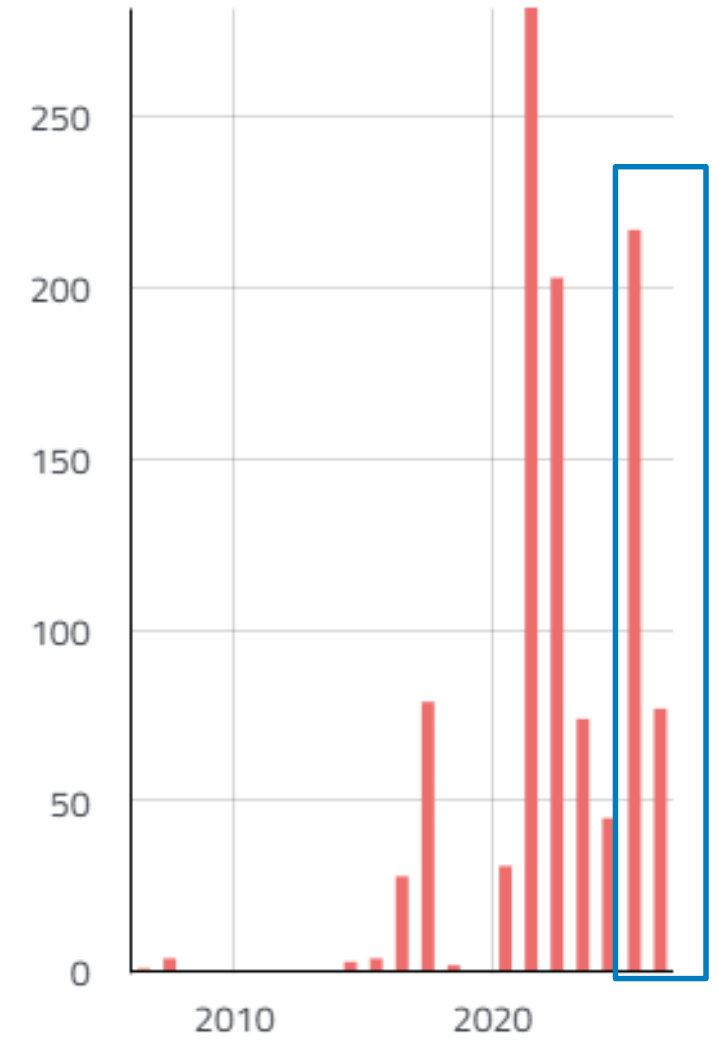
Feststellung dieses Jahr
1.361

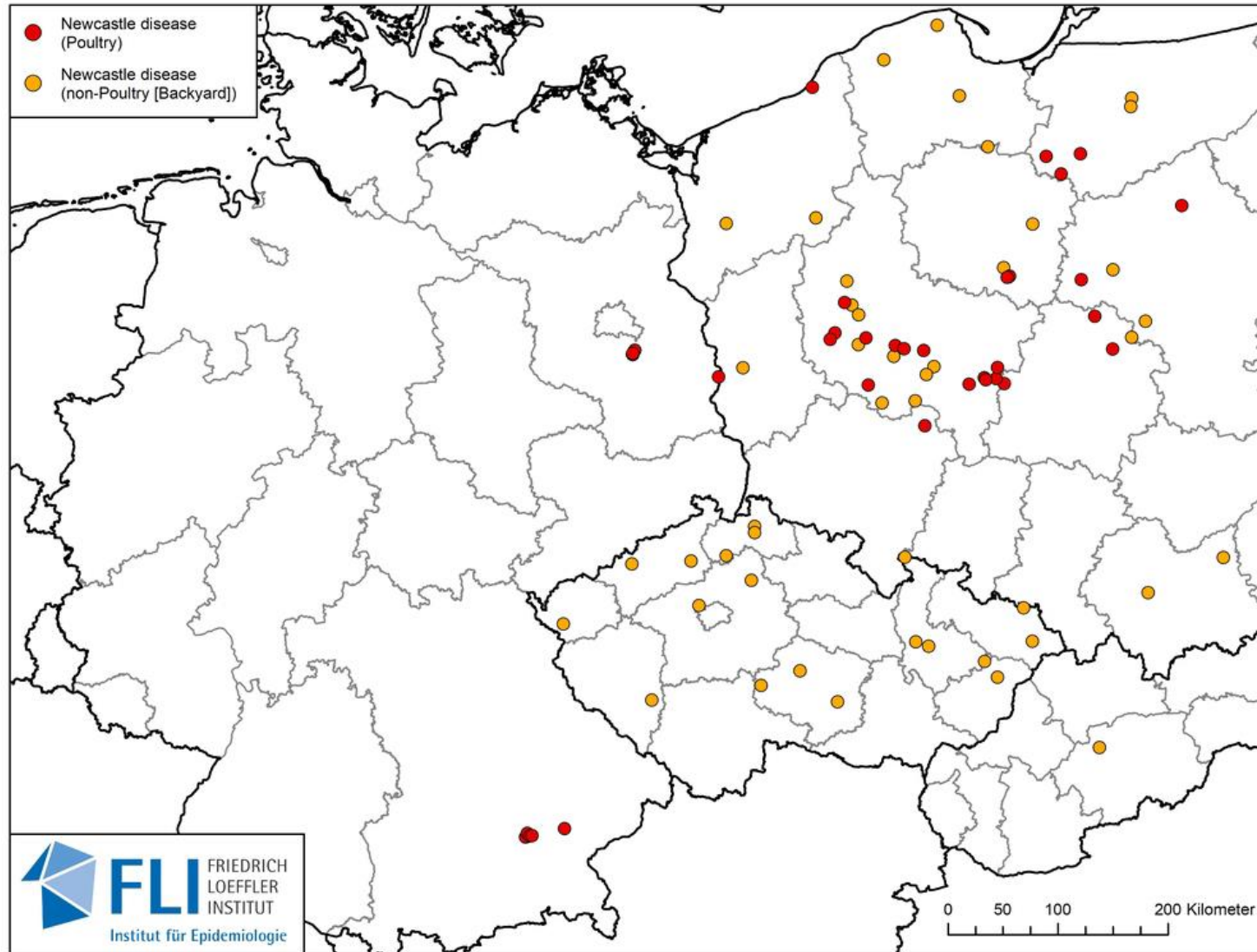


gehaltenes Tier

Aktive Fälle
59

Feststellung dieses Jahr
77





Derzeit aktive Seuchengeschehen:

- 13 Fälle Bayern
- 26 Fälle Brandenburg
- 1 Fall Berlin

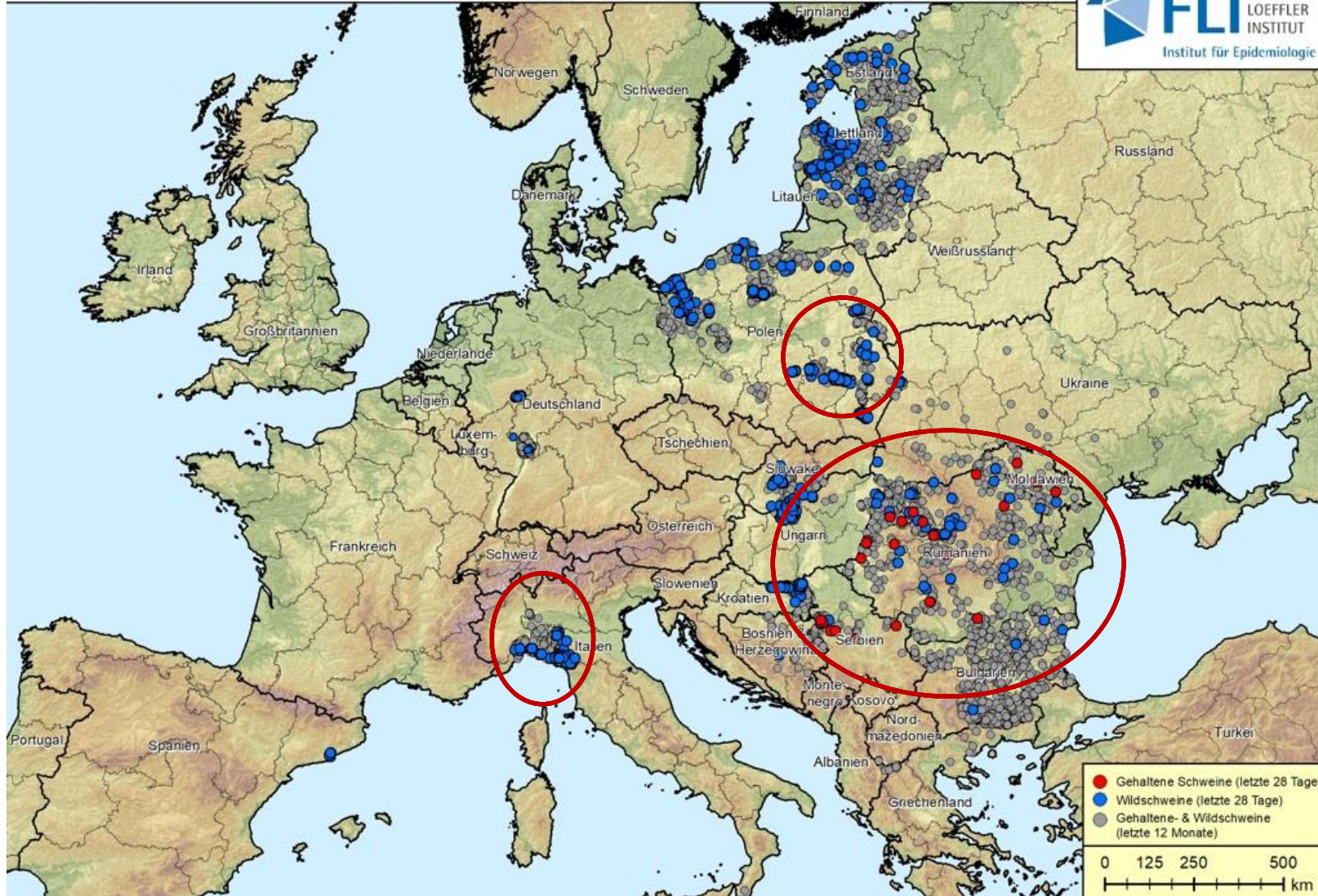
Karte: Übersicht über Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in Deutschland mit Osteuropa seit 01.01.2026, Stand 06.03.2026

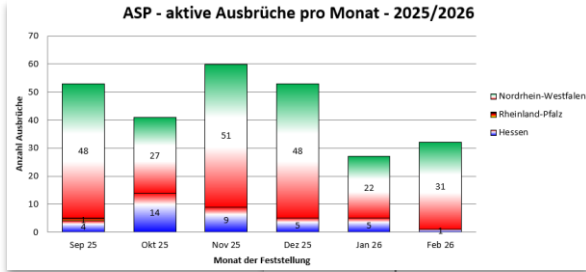
Geflügelpest-Verordnung, Abkürzung GeflPestV, neugefasst durch V. v. 20.12.2005 BGBl. I S. 3538;
aufgehoben durch § 67 V. v. 18.10.2007 BGBl. I S. 2348 § 7

- Jeder Tierhalter eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen...
- Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist.
- Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

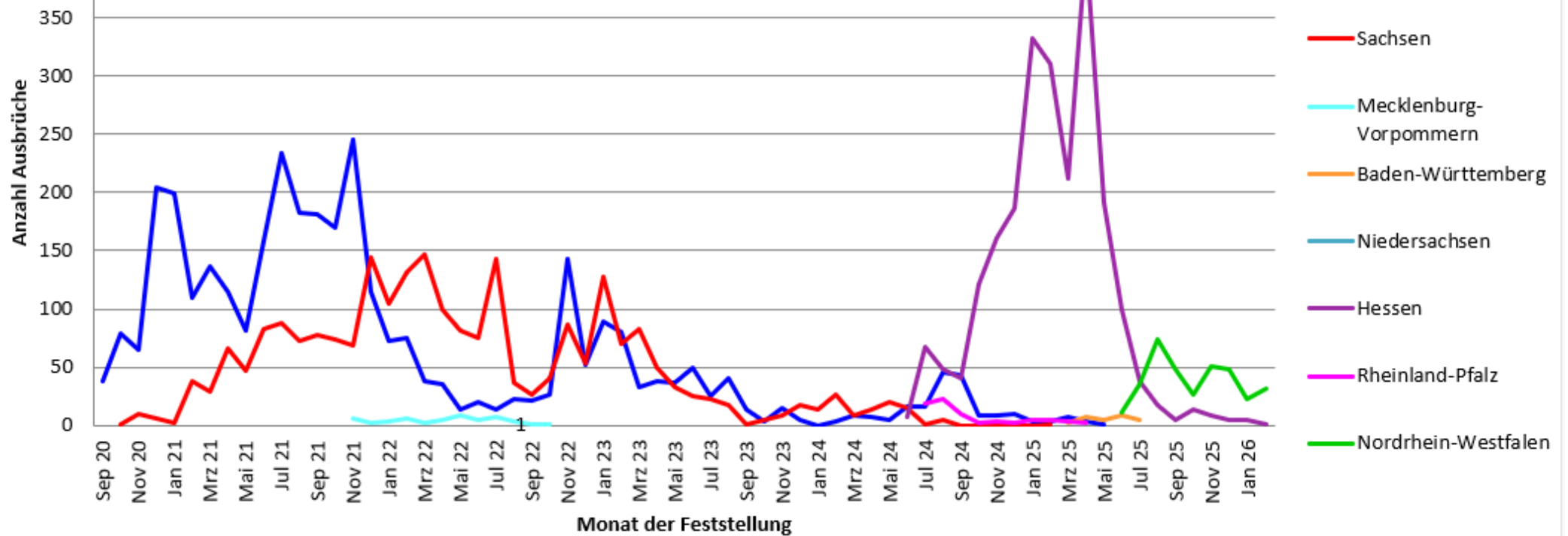
Die Impfung ist wirksam um die Empfänglichkeit der Tiere zu reduzieren, den Infektionsdruck zu minimieren

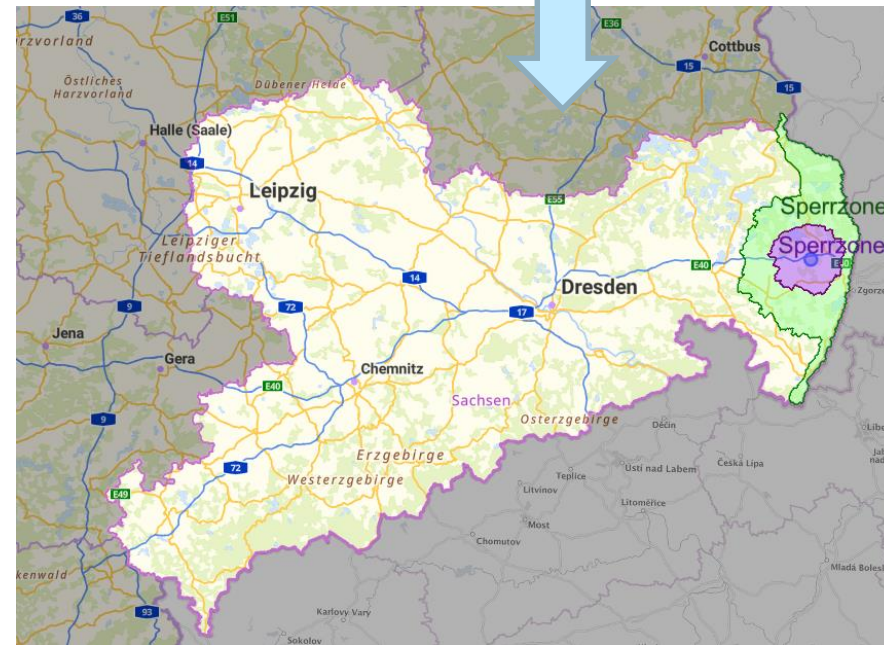
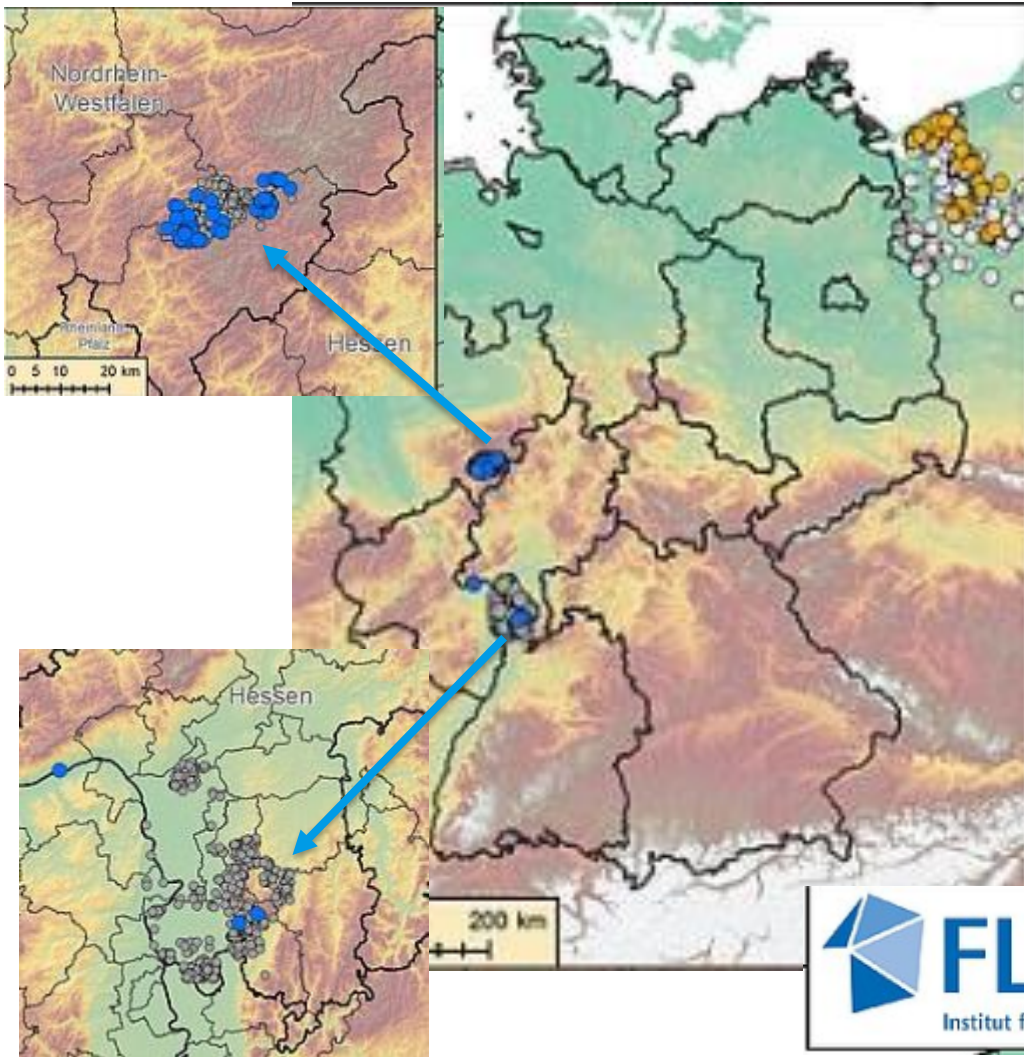
Afrikanische Schweinepest (Genotyp II) vom 17.03.2025 - 17.03.2026 Datenquelle: ADIS, TSN (Stand: 17.03.2026 - 08:50 Uhr)





ASP Ausbrüche im Zeitverlauf 2020 - 2026





Neuer Fall in Sachsen am 31.03.2026

<https://www.tiergesundheit.sachsen.de/aktuelles-6610.html>

Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Transportverbot

- Verletzte Tiere und **Tiere mit physiologischen Schwächen** oder pathologischen Zuständen
- im letzten Dritteln der Trächtigkeit
- in den ersten 7 Tagen nach der Kalbung

Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Transportverbot



Leitfaden

Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten

Mit Unterstützung und fachlicher Begleitung durch:



Stand: 01.07.2019
Ausgabe 1

3.1 Abmagerung

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	<p>Hochgradig abgemagertes Tier.</p> <p>Tier ist aufgrund der hochgradigen Abmagerung möglicherweise nicht transport- und schlachtfähig.</p> <p>Die Transportfähigkeit ist im Einzelfall durch den Hoftierarzt zu prüfen und zu bescheinigen.</p> <p>Hinweis: Muskulatur und Kreislauf hochgradig abgemagelter Tiere sind zu schwach für den Transport.</p> <p>Anzeichen für hochgradig abgemagerte Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rippen und Wirbel deutlich sichtbar • Werden oft als „Haut und Knochen“ beschrieben 		
	<p>Kachektische (ausgezehrte) Tiere sind weder transportfähig noch für den menschlichen Verzehr freigegeben.</p>		

18

3. Allgemeinbefinden



Kontakt

Dr. Anke Kunze

Fachdienstleiterin Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Landratsamt Mittelsachsen

Tel.: 03731 799 6231

E-Mail: lueva@landkreis-mittelsachsen.de